



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Februar 2010 (11.03)  
(OR. fr)**

**6539/10  
ADD 1**

**PV/CONS        7  
ECOFIN        102**

**ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS<sup>1</sup>**

**Betr.:        2994. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (WIRTSCHAFT UND  
FINANZEN) vom 16. Februar 2010 in Brüssel**

---

<sup>1</sup> Der im vorliegenden Addendum enthaltene Teil des Protokolls des Rates unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

# INHALT

Seite

## "A"-PUNKTE

- Punkt 1. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG.....3

o  
o o

**Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen:**  
**Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls**

**"A"-Punkte (Liste: Dok. 6321/10 PTS A 10)**

Bei der endgültigen Annahme der "A"-Punkte, die Rechtssetzungsakte betreffen, ist der Rat über-  
eingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

**1. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG  
und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchs-  
steuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG**

Dok. 17778/3/09 REV 3 FISC 191

+ REV 3 COR 1 (hu)

+ REV 4 (pl)

+ REV 5 (bu)

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags  
über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

**1. Erklärung des Rates und der Kommission**  
**Zu Artikel 1 Nummer 2**

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Mitgliedstaaten die Auswirkungen einer  
Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes – die angesichts der Tatsache, dass die Mehrwertsteuer  
auf der Grundlage des Wertes der Waren einschließlich der Verbrauchsteuer erhoben wird, zu  
einer Erhöhung der globalen Verbrauchsteuer führt – ausgleichen können, selbst wenn ein  
solcher Ausgleich dazu führen sollte, dass die Verbrauchsteuer als Prozentsatz des gewich-  
teten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises vorübergehend auf einen Wert absinkt, der  
unter der zulässigen Mindesthöhe liegt."

**2. Erklärungen Polens**  
**Zu Artikel 5 Absatz 1**

"Polen weist angesichts der Besonderheiten der nationalen Gesetzgebungsverfahren nochmals  
darauf hin, dass eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht (wie  
gemäß Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen) nur möglich sein wird, wenn die Veröffentlichung der  
Richtlinie im Amtsblatt der EU nicht später als am 1. März 2010 erfolgt."